

Aktenzeichen:
1 RA 247 / 59

I m N a m e n ' d e s V o l k e s

Verkündet
am 18. Januar 1962

In dem Rechtsstreit

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1962,
an der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter P e n q u i t t und
Bundesrichter Dr. H a u g
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter M a n n und
Bundessozialrichter F e y
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand gegen die Versäumung der Revisions- und
der Revisionsbegründungsfrist bewilligt.

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württem-
berg vom 9. Juni 1959 wird aufgehoben, soweit es
die Berufung des Klägers gegen das Urteil des So-
zialgerichts Mannheim vom 21. November 1957 zu-
rückgewiesen hat.

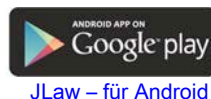
Insoweit wird der Rechtsstreit zu neuer Verhand-
lung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht eine Rente wegen Berufsunfähigkeit aus den Beiträgen, die er zur Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) geleistet hat; das Landessozialgericht hat sie ihm im vorliegenden Rechtsstreit vom 1. Januar 1957 an zugesprochen; mit der Klage will er erreichen, daß ihm die Rente - als Gesamrente - auch aus den Beiträgen zur Rentenversicherung der Angestellten (AnV) bewilligt und schon vom Dezember 1953 an gewährt wird. Seine Klage beim Sozialgericht Mannheim und seine Berufung beim Landessozialgericht Baden-Württemberg hatten insoweit keinen Erfolg. In dem Urteil des Landessozialgerichts vom 9. Juni 1959 ist die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen worden.

Der Kläger beantragte am 27. Juli 1959, ihm für die Revision gegen das am 11. Juli 1959 zugestellte Urteil das Armenrecht zu gewähren. Mit Beschluß vom 9. November 1959 entsprach der Senat diesem Antrag; der Beschluß wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 13. November 1959 zugestellt. Dieser legte am 8. Dezember 1959 gegen das Urteil des Landessozialgerichts Revision ein mit dem Antrag, die Beklagte entsprechend dem Antrag des Klägers in der Berufungsinstanz zu verurteilen. Gleichzeitig beantragte er, dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist zu gewähren und begründete die Revision damit, daß er Verfahrensmängel geltend machte: Das Berufungsgericht habe dem Kläger das rechtliche Gehör versagt; es habe auf Seite 7 der Urteilsgründe ausgeführt, das Vorbringen des Klägers im zweiten Rechtszug habe nicht berücksichtigt werden können, soweit es in Schriftsätzen enthalten sei, von denen keine Zweitschriften vorgelegt wurden. Das Landessozialgericht habe ferner den Sachverhalt ungenügend aufgeklärt und sei zu Unrecht nicht auf berechnete Einwendungen des Klägers gegen das Zustandekommen der ärztlichen Gutachten eingegangen;

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-3-

schließlich habe es zu Unrecht nicht die Unterlagen über die frühere Rentenbewilligung in der sowjetischen Besatzungszone angefordert.

Die Beklagte beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beigeladene schloß sich in der mündlichen Verhandlung den Anträgen der Beklagten an.

Dem Kläger ist die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist zu gewähren. Er war durch seine Armut nachgewiesenermaßen gehindert, diese Frist einzuhalten, hat aber das Armenrecht und die Beiordnung eines Rechtsanwalts als Prozeßbevollmächtigten rechtzeitig beantragt; auch hat er den Antrag auf Wiedereinsetzung rechtzeitig nach dem Wegfall des Hindernisses (Bewilligung des Armenrechts) gestellt und dabei die versäumten Prozeßhandlungen nachgeholt. Die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG sind danach gegeben.

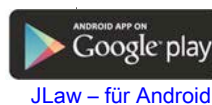
Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; der Kläger hat einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt: Das Landessozialgericht hat in der Sache entschieden, obwohl der Kläger im Berufungsverfahren nicht ausreichend zu Wort gekommen ist, auf dieses Verfahren also keinen ausreichenden Einfluß nehmen konnte.

Der Kläger hat sich im Laufe des Berufungsverfahrens in einer Reihe von Schriftsätzen zur Sache geäußert. Im angefochtenen Urteil hat das Landessozialgericht auf Seite 7 ausgeführt, der Kläger habe neue Tatsachen in der Berufungsinstanz nicht vorgetragen; abgesehen davon habe er alle Schriftsätze nur in ein-

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-5-

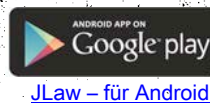
Nachteile bringen; vielmehr hat das Gericht in der in § 93 Satz 2 und Satz 3 SGG aufgezeigten Weise zu verfahren (vgl. auch § 106 Abs. 1 SGG). Eine weitere Möglichkeit für das Gericht, seiner Mitteilungspflicht zu genügen, besteht - namentlich bei umfangreichen Schriftsätzen und beigelegten Unterlagen - darin, von Amts wegen den übrigen Beteiligten Akteneinsicht zu gewähren (§ 120 SGG) oder ihnen die betreffenden Schriftstücke in Urschrift gegen Rückgabe zur Kenntnis und Äußerung zu überlassen. Schließlich kann das Gericht das persönliche Erscheinen des Klägers zur mündlichen Verhandlung anordnen (§ 111 SGG) und ihm in dieser Gelegenheit zum mündlichen Vortrag seines Vorbringens in Gegenwart der übrigen Beteiligten geben. Von allen diesen Befugnissen hat das Landessozialgericht im vorliegenden Rechtsstreit keinen Gebrauch gemacht; eine mündliche Verhandlung in Gegenwart des Klägers hat nicht stattgefunden. Unter diesen Umständen entspricht die Folgerung, die es aus dem Fehlen von Abschriften bei den Schriftsätzen des Klägers gezogen hat, nicht dem Gesetz. Wohl darf das Gericht sein Urteil nur auf solche Tatsachen und Beweismittel stützen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (§ 128 Abs. 2 SGG). Diese Vorschrift darf aber das Gericht nicht veranlassen, in seinem Urteil schriftsätzliches Vorbringen des Klägers einfach unberücksichtigt zu lassen, nur weil es eine Möglichkeit, die übrigen Beteiligten zu unterrichten, nicht gesehen und die prozessualen Befugnisse, die ihm hierfür zur Verfügung standen, nicht ausgeschöpft hat.

Ohne ausreichende Anhörung der Beteiligten können die Gerichte ihre Aufgabe, über einen konkreten Lebenssachverhalt ein abschließendes rechtliches Urteil zu fällen, in aller Regel nicht lösen. Diese Anhörung ist daher erste Voraussetzung einer richtigen Entscheidung (BVerfGE 9, 89, 95). Die Strenge, mit der das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz des recht-

-6-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

facher Fertigung vorgelegt trotz des wiederholten Hinweises des Gerichts, daß nur das Vorbringen berücksichtigt werden könne, das den übrigen Beteiligten zugänglich gemacht worden sei. Dieser Wendung im Tatbestand des angefochtenen Urteils sowie den in den Akten enthaltenen Hinweisen selbst ist zu entnehmen, daß das Landessozialgericht die Ausführungen des Klägers in seinen Schriftsätzen, die er nur in einfacher Fertigung eingereicht hatte, bei der Urteilsfindung nicht verwertet hat. Der Kläger sieht hierin mit Recht eine Verkürzung des rechtlichen Gehörs (Verstoß gegen § 62 SGG).

Nach dem Gesetz haben die Beteiligten das Recht, zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einzureichen; die Schriftsätze sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen mitzuteilen (§ 90 SGG). Zu diesem Zweck "sind" den Schriftsätzen und nach Möglichkeit den Unterlagen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen (§ 93 Satz 1 SGG). Welche Folgerungen das Gericht zu ziehen hat, wenn ein Kläger es trotz Aufforderung unterläßt, seinen Schriftsätzen die erforderliche Anzahl von Abschriften beizufügen, ist in § 93 Satz 2 und Satz 3 SGG gesagt. Danach fordert das Gericht diese Abschriften nachträglich an oder fertigt sie selbst - gegebenenfalls auf Kosten des Klägers - an. Diese Vorschriften gelten auch im Berufungsverfahren (§ 153 Abs. 1 SGG). Es besteht also entgegen dem Gesetzeswortlaut in § 93 Satz 1 SGG ("sind beizufügen") keine zwingende Rechtspflicht des Klägers, seine Schriftsätze in mehrfacher Fertigung einzureichen. § 93 SGG enthält insoweit lediglich eine Sollvorschrift, die im Sinne einer Ordnungsvorschrift den Geschäftsverkehr des Gerichts erleichtern und der Beschleunigung des Verfahrens dienen soll (Hofmann/Schroeter, Anm. zu § 93 SGG; Peters/Sautter/Wolff, Anm. zu § 93 SGG; Rohrer-Kahlmann, Anm. 1 zu §§ 92, 93 SGG; vgl. auch § 81 Abs. 2 VerwGO und § 133 Abs. 1 ZPO). Die Nichtbeachtung der Sollvorschrift macht die schriftsätzlichen Erklärungen des Klägers nicht wirkungslos und darf ihm keine sachlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-6-

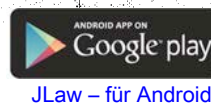
lichen Gehörs vor Gericht immer wieder betont, trägt nicht nur dem Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts Rechnung, sondern auch der Würde der Person der Rechtsgenossen (BVerfGE 7, 278; 9,95). Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern er soll vor der Entscheidung, in der es um sein Recht geht, zu Wort kommen, um Einfluß auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. auch NJW 1961, 849).

Das Landessozialgericht hat allerdings festgestellt, der Kläger habe in der Berufungsinstanz neue Tatsachen nicht vorgetragen. Diese Feststellung kann, weil das Landessozialgericht in seinem Urteil die nur in einfacher Fertigung eingereichten Schriftsätze des Klägers nicht berücksichtigt hat, sich wohl nicht auf diese, sondern nur auf die kurze Erklärung beziehen, mit der der Kläger zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts eingelegt hat und in der allerdings keine neuen Tatsachen angegeben sind. Aber auch wenn man annimmt, die genannte Stelle in den Urteilsgründen beziehe sich auf den Inhalt der klägerischen Schriftsätze, so steht die - summarische - Feststellung, der Kläger habe in der Berufungsinstanz nichts Neues vorgetragen, im Widerspruch zum Sachverhalt des angefochtenen Urteils. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, daß nicht allein der Kläger, sondern auch die Beigeladene das Urteil des Sozialgerichts mit der Berufung angegriffen hat; die Schriftsätze des Klägers enthalten daher notwendigerweise auch eine Stellungnahme zu dem Vorbringen und den Anträgen der Beigeladenen im Berufungsverfahren. Außerdem kann, wie der Kläger mit Recht geltend macht, auch in der Wiederholung und der neuen Darstellung erstinstanzlichen Vorbringens ein Vortrag neuer Tatsachen liegen - die das Berufungsgericht nach § 157 SGG zu berücksichtigen hat -, vor allem dann, wenn der Rechtsmittelkläger - wie hier - geltend macht, daß sein tatsächliches Vorbringen in der ersten Instanz keine genügende Berücksichtigung gefunden habe.

-7-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

-7-

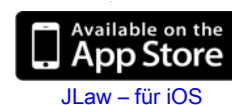
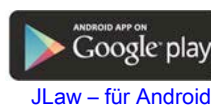
Die Verletzung des grundgesetzlich geschützten Anspruchs auf das rechtliche Gehör (Art. 103 SGG) bedeutet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entscheidet (vgl. SozR Da 4 Nr. 12 zu § 62 SGG und Da 46 Nr. 160 zu § 162 SGG). Der Mangel, den der Kläger ordnungsgemäß unter Angabe der Tatsachen und Beweismittel gerügt hat (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG), macht die vom Landessozialgericht nicht zugelassene Revision statthaft; es braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die übrigen vom Kläger behaupteten Verfahrensmängel zur Statthaftigkeit der Revision führen müssen.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil kann auf dem genannten Verfahrensmangel beruhen. Der Kläger hat in den Schriftsätzen, die das Landessozialgericht nicht berücksichtigt hat, sowohl sich mit der Beweisaufnahme und der Beweiswürdigung der ersten Instanz auseinandergesetzt als auch seiner Meinung nach unterlaufene Fehler ihres Verfahrens geltend gemacht. Die Möglichkeit, daß das Landessozialgericht bei Berücksichtigung des klägerischen Vorbringens in der Berufungsinstanz eine für die Ansprüche des Klägers günstigere Entscheidung getroffen hätte, ist nicht auszuschließen. Dies genügt aber für die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verletzung des Verfahrensrechts und der getroffenen Entscheidung (BSG 2, 197, 201). Das Urteil des Landessozialgerichts ist daher aufzuheben. Gleichzeitig ist der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Eine Entscheidung in der Sache selbst durch das Bundessozialgericht ist nicht möglich, weil das Vorbringen des Klägers in der Berufungsinstanz bisher nicht Gegenstand der Erörterung zwischen den Beteiligten gewesen ist.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des
Landessozialgerichts vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)